

9112

**Straßen- und Brückenbautechnik;
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische
zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im
Straßenbau, Ausgabe 2020
(TL SoB-StB 20)**

RdErl. des MLV vom 10. 6. 2021 – 36/3110/21

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020 des BMVI vom 18. 11. 2020 (VkB1. 2021 S. 98)
- b) RdErl. des MBV vom 20. 10. 2005 (MBI. LSA 2006 S. 53)

1. Einführung

Die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.

Die Europäischen Normen DIN EN 13285 „Ungebundene Gemische – Anforderungen“ und DIN EN 14227-2 „Hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen – Teil 2: Schlackengebundene Gemische“ werden durch diese TL SoB-StB 20 in Deutschland umgesetzt. Als Baustoffgemische im Sinne dieser TL SoB-StB 20 gelten natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Baustoffe, welche die festgelegten Anforderungen erfüllen.

Aufgeführt werden Anforderungen an Baustoffgemische für Schichten aus frostunempfindlichem Material, für Frostschuttschichten, für Kies- und Schottertragschichten, für Schottertragschichten unter Betondecken, für selbsterhärtende Tragschichten sowie für Deckschichten ohne Bindemittel. Weitere Abschnitte beinhalten die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, die Klassifizierung und Bezeichnung und die Kennzeichnung und Etikettierung.

In den Anhängen werden ausführlich die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle sowie die Sieblinienbereiche für die unterschiedlichen Schichten ohne Bindemittel dargestellt und es wird auf die Anwendung des vom Hersteller angegebenen Wertes eingegangen.

Hiermit werden die TL SoB-StB 20 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der TL SoB-StB 20 ist Folgendes zu beachten:

Die TL SoB-StB 20 gelten im Zusammenhang mit den Regelungen

- a) des RdErl. des MLV über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) vom 9. 6. 2020 (MBI. LSA S. 457) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20) vom 11. 6. 2021 (MBI. LSA S. 459) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des RdErl. des MLV über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21) vom 12. 6. 2021 (MBI. LSA S. 460) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) des RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04) vom 30. 11. 2018 (MBI. LSA 2019 S. 120) in der jeweils geltenden Fassung und
- e) des Gem.RdErl. des MBV und MLU Straßen und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005 vom 7. 10. 2005 (MBI. LSA S. 637), geändert durch Gem.RdErl. des MLV und MLU vom 31. 7. 2008 (MBI. LSA S. 709), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Hinweise

Die TL SoB-StB 20 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 697).

4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die TL SoB-StB 20 mit ihren Änderungen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden
